

### *Zusammenfassung der Diskussion*

sondern müsse im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung gesehen werden. Bei solchen Verträgen wäre auch nicht auszuschliessen, dass man auf kirchlicher Seite einen entsprechenden Bistumsvertragsentwurf aus Loyalitätsgründen dem Apostolischen Stuhl vorlege, um auch sozusagen die Stellungnahme der höheren Behörde einzuholen. Das wäre sicher dann nötig, wenn man sich beim obersten Gesetzgeber einerseits und bei dem, der auch die Hauptverantwortung für die Kirche trage, rückversichern wollte. Aber grundsätzlich sei der Abschluss eines solchen Vertrages von kanonischer Seite aus möglich.

*Herbert Kalb* wendet ein, wenn er jetzt die Ausführungen des Erzbischofs höre, müsse er sagen, dass zwischen einem Bistumsvertrag und einem Konkordat kein Unterschied mehr auszumachen sei.

*Mario Frick* hält allerdings dafür, dass zwischen beiden Vertragsarten nach wie vor ein grosser Unterschied bestehe. Die Regierung könne auf der Ebene eines Kirchengesetzes die Grundlagen schaffen, unter welchen Bedingungen ein Bistumsvertrag abgeschlossen werden solle. Ob ein Abschluss möglich sei, sei ungewiss. Der Gesetzgeber könne aber im Unterschied zum Konkordat vorher die Rahmenbedingungen definieren. Beim Konkordat sei der Ausgang sehr viel ungewisser, da man nicht wisse, worüber man sich einigen müsse. Dazu komme, dass am Schluss der Fürst seine Zustimmung zu einem Konkordat geben müsse.

*Herbert Kalb* erwidert, dass er nur darauf habe hinweisen wollen, dass der Erzbischof seinen inhaltlichen Spielraum sehr gering einschätze. Deshalb habe er gemeint, dass es bei den inhaltlichen Positionen auf Seiten der Kirche letztlich auf Rom ankomme.

*Mario Frick* stimmt mit ihm in dieser Beziehung überein und präzisiert seine Aussage dahingehend, dass er den Vorteil eines Bistumsvertrages gegenüber einem Konkordat darin gesehen habe, mit dem Erzbischof sozusagen vor Ort leichter zu vernünftigen Lösungen zu kommen. Das sehe jetzt anders aus, wenn Bistumsvertragsentwürfe von Rom «abgesegnet» werden müssten.

*Wolfgang Haas* schränkt ein und verweist darauf, er habe klar gesagt, dass es unter Umständen, innerkirchlich betrachtet, einen Akt der Loyalität gegenüber den eigenen Oberen bedeuten könnte, ein solches Vertragsprojekt den höheren Oberen zu überweisen. Er denke da noch hierarchisch. Das habe aber nichts mit den Verhandlungen mit der Regierung zu tun, sondern sei ein rein innerkirchliches Verfahren, das in vielen Fällen auch in anderen Zusammenhängen angewendet werde. Ein